

## **Ergebnisprotokoll**

der **67. Sitzung** der  
"Unabhängigen Schiedskommission"  
beim BMWA  
vom 22. Juni 2007

### TO-Punkt 1: Fachverband der Holzindustrie Österreichs

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss (1. Mai 2007) für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **2,5%** mit Wirksamkeit **1. Mai 2007** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung gemäß Vertrag) bei allen ab dem 1. Mai 2007 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **2,225%** festgestellt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung gemäß Vertrag) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **2,45%** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.

Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

### TO-Punkt 2: Bundesinnung der Tischler

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) für die Tischler (inkl. der Berufsgruppe der Parkettleger) im gesamten Bundesgebiet eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss (erste Etappe 1. Mai 2007 bis 30. April 2008) für Aufträge, die unter die



Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **2,2%** mit Wirksamkeit **1. Mai 2007** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung gemäß Vertrag) bei allen ab dem 1. Mai 2007 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **1,958%** festgestellt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung gemäß Vertrag) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **2,156%** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.  
Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

-----

### TO-Punkt 3: Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie

#### 1) Preisberichtigung aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2007 betreffend Personalkostenanteile

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Preisberichtigung** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2007 betreffend **Personalkostenanteile** mit dem **Faktor 2,9** mit Wirksamkeit **1. Mai 2007** festgestellt.

Daraus ergeben sich nachstehende Erhöhungsprozentsätze:

<u>Bei einem Personalkostenanteil</u>	<u>Erhöhungssatz</u>
<u>in %</u>	<u>in %</u>
über 10 - 15	0,36
über 15 - 20	0,51
über 20 - 25	0,65
über 25 - 30	0,80
über 30 - 35	0,94
über 35 - 40	1,09
über 40 - 45	1,23

#### 2) Berücksichtigung der zum 1. Mai 2007 eingetretenen Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2007 für Aufträge, die unter die



Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **2,9%** mit Wirksamkeit **1. Mai 2007** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung gemäß Vertrag) bei allen ab dem 1. Mai 2007 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **2,581%** festgestellt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung gemäß Vertrag) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **2,842%** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.

Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

3) Erhöhung der Montageverrechnungssätze

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Erhöhung der Montageverrechnungssätze** von **2,8%** mit Wirksamkeit **1. Mai 2007** festgestellt.

4) Verlängerung der geänderten Formelstruktur zur EEI-Preisgleitformel für den Telekommunikationsbereich

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat die geänderte Formelstruktur zur EEI-Preisgleitformel für den Telekommunikationsbereich mit **1. Mai 2007 für die Dauer eines Jahres** als geeignet erachtet. Die sich daraus ergebenden Werte werden von der Kommission anerkannt.

-----

TO-Punkt 4: **Fachverband der Maschinen & Metallwaren Industrie für die Berufsgruppe Zentralheizungs- und Lüftungsbau**

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) für die Berufsgruppe Zentralheizungs- und Lüftungsbau mit Wirksamkeit **1. Jänner 2007** festgestellt, dass eine durch **Kupferpreiserhöhungen** verursachte Preisänderung am Anteil „Material“ nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2% überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!



1. Weiters stellt die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung im Bereich Kupfer der erhobene Großhandelspreisindex für Kupfermaterialien der Statistik Austria (Basis: Jahresdurchschnitt 2005 = 100) die geeignete Verrechnungsgrundlage für die Position Kupfer darstellt, die den Marktfaktoren am ehesten nahe kommt.
2. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil des Kupfers wertmäßig mehr als 1% des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die Kupferpreis-relevanten Positionen eine Preisgleitung auf Basis des unter Punkt 1 dargestellten Index zur Anwendung kommen soll.
3. Die Kommission empfiehlt weiters, dass die aus der Empfehlung gemäß Punkt 2 resultierenden vertraglichen Anpassungen zwischen Auftraggebern und dem erstbeauftragten Unternehmen analog auch in den Vertragsverhältnissen mit dessen Subunternehmern bzw. Lieferanten vorgenommen werden.

Die Empfehlung der Kommission gilt für einen Zeitraum von 12 Monaten.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 27.06.2007  
Für den Bundesminister:  
Mag.Dr.iur. Elisabeth Reindl

Elektronisch gefertigt.

